▶ Öffentliche Aufträge

70:30-Verhältnis von Qualität zu Preis ist nicht angreifbar

VB Bund bezieht Stellung

| Es ist vergaberechtlich nicht angreifbar, wenn der Auftraggeber angibt, der Planungsqualität ein erhebliches Gewicht beizumessen und die Qualität im Verhältnis zum Preis (Honorar) mit 70 : 30 gewichtet. Dieser Preisanteil von 30 Prozent ist für die VK Bund auch nicht „völlig entwertet", wenn das Angebot mit dem niedrigsten Preis/Honorar 5 Punkte erhält, ein (fiktives) Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Honorars 0 Punkte und dazwischen liegende Honorare bei der Punkteermittlung interpoliert werden. |

Führt der Auftraggeber insgesamt nachvollziehbar aus, worauf es ihm bei der Bewertung der Angebote ankommt, müssen die Anforderungen an die Erstellung des Planungsablaufs und an die Lösung der Planungsaufgabe auch dann nicht mit weiteren Unterkriterien beschrieben werden, wenn die Qualität des Angebots mit einem hohen Gewicht (hier: von 70 Prozent) in die Wertung eingeht. Die Umrechnung der Preise in Preispunkte mithilfe einer linearen Interpolation führt nicht zu einem fehlerhaften Wertungsergebnis im Verhältnis zur qualitativen Bewertung der Angebote (VK Bund, Beschluss vom 30.06.2021, Az. VK 1-58/21, Abruf-Nr. 223866).

▶ Gewerbesteuer

FG Köln: Rendering-Leistungen sind nicht gewerbesteuerpflichtig

Rendering „haucht einem Objekt Leben ein"

| Eine Architekten-GbR, die ausschließlich Rendering-Leistungen anbietet, ist freiberuflich und nicht gewerblich tätig. Das hat das FG Köln mit rechtskräftiger Entscheidung festgestellt. |

Im konkreten Fall boten zwei Architekten in einer GbR ausschließlich Visualisierungs-Dienstleistungen für fremde Architektenentwürfe an (Rendering). Das Finanzamt unterwarf die Einkünfte aus diesen Leistungen der Gewerbesteuer. Dagegen klagten die Architekten mit Erfolg. Das FG Köln stellte fest, dass die GbR typische Architektentätigkeiten im Bereich der gestalterischen Planung ausübte. Das Visualisieren/Rendern von Architekturprojekten gehöre unstreitig zur typischen Architektentätigkeit. Die Anbieter würden in einem Planungsstadium tätig, in dem nur ein grober Entwurf vorliege und viele Ausstattungsdetails noch fehlten. Daher seien sie auch gestalterisch beteiligt und „hauchten" dem Objekt erst „Leben" ein. Die Entscheidung ist rechtskräftig (FG Köln, Urteil vom 21.04.2021, Az. 9 K 2291/17, Abruf-Nr. 223984).

▶ Veranstaltungshinweis

Das aktuelle PBP-Fortbildungsangebot

SEMINAR
pbp.iww.de
→ Veranstaltungen

| PBP bietet Ihnen viele interessante Veranstaltungen, um Ihr Planungsbüro für die Zukunft gut aufzustellen. Alle Informationen zum Fortbildungsangebot im zweiten Halbjahr 2021 finden Sie auf pbp.iww.de → Veranstaltungen. |